

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung**  
**in der Gemeinde Schönberg/Holstein**  
**(Schmutzwasser-Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 Satz 1, sowie des § 6 Abs. 1, 2, 4, 5 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.12.2023 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt

**§ 1**

**- Allgemeines -**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 17.04.1986 als eine selbständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen (Schmutzwassergebühren),
  - b) Benutzungsgebühren für die Entleerung von Grundstücksabwasseranlagen in Form von Kleinkläranlagen.

II. Abschnitt

**Schmutzwassergebühr**

**§ 2**

**- Grundsatz -**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 des Schmutzwasserabgabengesetzes zu entrichtende Schmutzwasserabgabe werden Schmutzwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

**§ 3**

**- Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung -**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird in Form einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr erhoben. 20 % der durch die Schmutzwassergebühr zu deckenden Kosten werden durch die Grundgebühr, 80 % durch die Zusatzgebühr gedeckt.

- (2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, wozu keine Nebenzähler nach Absatz 3 Satz 5 gehören, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen aller auf dem Grundstück befindlichen Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis	Q 3 / 4	108,12	EUR je Kalenderjahr
bis	Q 3 / 10	270,24	EUR je Kalenderjahr
bis	Q 3 / 16	432,48	EUR je Kalenderjahr
bis	Q 3 / 25	675,72	EUR je Kalenderjahr
bis	Q 3 / 40	1081,20	EUR je Kalenderjahr
bis	Q 3 / 63	1703,04	EUR je Kalenderjahr
bis	Q 3/100	2703,24	EUR je Kalenderjahr.

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Schmutzwassernetz haben, wie z. B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser. Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gilt die dem Grundstück im jeweiligen Erhebungszeitraum aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge zuzüglich der auf dem Grundstück gegebenenfalls gewonnenen oder dem Grundstück sonst zugeführten und durch geeichte Wasserzähler zu messenden Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Absatz 6 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Hierzu sind auf Verlangen der Gemeinde die den öffentlichen Schmutzwasserleitungen nicht zugeführten Wassermengen durch Messvorrichtungen in Form einer geeichten und verplombten Wasseruhr (Nebenzähler) nachzuweisen, welche der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Der Zählerstand der Messvorrichtung ist der Gemeinde innerhalb einer Woche nach dem Einbau unaufgefordert mitzuteilen. Nachfolgend hat der Gebührenpflichtige den Zählerstand der Messvorrichtung jeweils zum 01.11. eines Jahres abzulesen und der Gemeinde spätestens bis zum 15.11. des Jahres mitzuteilen. Entspricht die Messvorrichtung nicht den Bestimmungen des Satzes 5, ist ein Abzug ausgeschlossen. Die Messvorrichtung unterliegt der regelmäßig wiederkehrenden, für derartige Messvorrichtungen vorgeschriebenen Überprüfungspflicht. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Wurde eine fällige Überprüfung trotz Aufforderung nicht durchgeführt, ist ein Abzug ebenfalls ausgeschlossen. Die Installation einer Messvorrichtung zum Nachweis der den öffentlichen Schmutzwasserleitungen nicht zugeführten Wassermengen bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde. Die Genehmigung wird auf Antrag unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt, sofern der Genehmigung nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn

1. der Meldepflicht nach den Sätzen 6 und 7 trotz Aufforderung nicht nachgekommen wird oder



2. eine nach Satz 9 durchzuführende Überprüfung trotz Aufforderung nicht erfolgt.

Besteht für das Grundstück eine Schmutzwassermesseinrichtung, wird die Zusatzgebühr nach der gemessenen, tatsächlich im jeweiligen Erhebungszeitraum in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleiteten Schmutzwassermenge bemessen.

- (4) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wasserzufuhr aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gilt dabei die Wassermenge, die der Wasserversorger für das Grundstück bei der Berechnung und Erhebung des Wasserentgelts für den jeweiligen Erhebungszeitraum zugrunde gelegt hat. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs der drei Vorjahre, sofern diese Verbräuche vorliegen, und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen nach den Grundsätzen des § 162 der Abgabenordnung geschätzt.
- (5) Bei Grundstücken ohne Wasserzähler ist die Gemeinde berechtigt, die Schmutzwassermenge zu schätzen.

Dabei ist im Regelfall folgende Schmutzwassermenge je Wohnungseinheit zugrunde zu legen:

bei Wohnungseinheiten bis 40 m <sup>2</sup> Wohnfläche	60 m <sup>3</sup> ,
bei Wohnungseinheiten bis 80 m <sup>2</sup> Wohnfläche	96 m <sup>3</sup> ,
bei Wohnungseinheiten mit mehr als 80 m <sup>2</sup> Wohnfläche	132 m <sup>3</sup> .

Bei Wohnungseinheiten, die wegen ihrer Beschaffenheit, insbesondere wegen Fehlens einer Heizung, nur im Sommerhalbjahr bewohnt werden können, ermäßigt sich die nach Satz 2 zugrunde zu legende Schmutzwassermenge um 50 %. Wird die Wohnungseinheit tatsächlich ganzjährig bewohnt, entfällt die Ermäßigung.

Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gemeinde eine geringere Schmutzwassermenge festsetzen, wenn hierfür die Zahl der Bewohner, deren Lebensgewohnheiten, die Zahl der Wasserzapfstellen und sonstiger sanitärer Anlagen besonderen Anlass gibt. Der Antragsteller hat eine geringere Schmutzwassermenge unter Vorlage überprüfbarer Unterlagen für die genannten Schätzungskriterien glaubhaft zu machen.

Die Gemeinde kann den Einbau eines Wasserzählers auf Kosten des Gebührenpflichtigen verlangen.

- (6) Von dem Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen:
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - b) das zur Speisung von Heizanlagen verbrauchte Wasser,
  - c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser; Dies gilt nicht für gutachterlich bestimmte Verdunstungsmengen.
- (7) Die Zusatzgebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 3,22 EUR.

#### § 4

- Gebührenpflichtige -

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die bis dahin der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführte Schmutzwassermenge ermittelt und abgerechnet. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 24) versäumt, so haftet er neben dem neuen Pflichtigen für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen.

## **§ 5**

### **Gebührenpflichtiger Zeitraum, Wechsel der Gebührenpflicht**

Der gebührenpflichtige Zeitraum beginnt mit Beginn des Kalendermonats, in dem das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wird oder der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird; Er endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage dauerhaft beseitigt wird (vollständige Trennung vom Netz der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage) und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird. Im Falle des Wechsels des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem Tag der Übergabe des jeweiligen Grundstückes folgt, auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Fällt die Übergabe auf den Ersten eines Kalendermonats, so beginnt der gebührenpflichtige Zeitraum für den neuen Gebührenpflichtigen mit Beginn dieses Kalendermonats.

## **§ 6**

### **- Erhebungszeitraum -**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

## **§ 7**

### **Entstehen Schmutzwassergebühr**

Die Schmutzwassergebühr entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen handelt, mit Ablauf des Erhebungszeitraumes, für den die Festsetzung vorgenommen wird. Endet der gebührenpflichtige Zeitraum vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Schmutzwassergebühr mit dem Ende des gebührenpflichtigen Zeitraumes (abgekürzter Erhebungszeitraum).

## **§ 8**

### **Festsetzung der Schmutzwassergebühr**

Die Schmutzwassergebühr wird, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen handelt, nach Ablauf des Erhebungszeitraumes oder des abgekürzten Erhebungszeitraumes durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.



## **§ 9**

### **Vorauszahlungen**

- (1) Der Gebührenpflichtige hat am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des jeweiligen Erhebungszeitraumes vierteljährliche Vorauszahlungen auf die für den jeweiligen Erhebungszeitraum zu erwartende Schmutzwassergebühr zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch schriftlichen Bescheid unter Berücksichtigung der jeweiligen Gebührensätze und der Schmutzwassermenge festgesetzt, die im vorangegangenen Erhebungszeitraum von dem jeweiligen Grundstück in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt ist. Änderungen der Gebührensätze sind bei der Festsetzung der Vorauszahlungen zu berücksichtigen.
- (2) Beginnt der gebührenpflichtige Zeitraum erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Höhe der Vorauszahlungen für diesen Erhebungszeitraum anhand geeigneter Vergleichswerte geschätzt. Zeichnet sich während des Erhebungszeitraumes ab, dass die Höhe der Vorauszahlungen voraussichtlich nicht die endgültige Gebührenforderung decken wird, können die Vorauszahlungen erhöht werden. Die Höhe der Vorauszahlungen kann während des Erhebungszeitraumes in begründeten Fällen, insbesondere bei wesentlicher Änderung des Benutzungsumfanges, auch auf Antrag des Gebührenpflichtigen geändert werden.

## **§ 10**

### **Entstehen der Vorauszahlungen**

Die Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr entstehen mit Beginn des Erhebungszeitraumes, für den die Vorauszahlungen zu entrichten sind, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes begründet wird, mit der Begründung der Gebührenpflicht.

## **§ 11**

### **Abrechnung über die Vorauszahlungen**

Die für einen Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

## **§ 12**

### **Fälligkeit**

- (1) Die Schmutzwassergebühr ist, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen handelt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Hatte der Gebührenpflichtige bis zur Bekanntgabe des Bescheides über die Festsetzung von Vorauszahlungen bisher keine oder geringere Vorauszahlungen für den Erhebungszeitraum zu entrichten, werden die Vorauszahlungen für vergangene Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Ist die Gebührenschild größer als die Summe der anrechenbaren Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten (Abschlusszahlung).

- (4) Ist die Gebührenschild kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Erstattung ausgeglichen.

### **§ 13**

#### **Öffentliche Last**

Die Schmutzwassergebühren ruhen gemäß § 6 Absatz 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein als öffentliche Last auf dem Grundstück.

#### III. Abschnitt

### **§ 14**

#### **- Benutzungsgebühr für die Entleerung von Grundstücksabwasseranlagen in Form von Kleinkläranlagen -**

- (1) Für die Entleerung von Kleinkläranlage einschließlich der Abwägung der von der Gemeinde anstelle der Kleineinleiter zu zahlenden Abwasserabgabe wird eine Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird nach der Menge des aus der Kleinkläranlage abgefahren Schmutzwassers (Schlamm) berechnet. Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser (Schlamm). Die Benutzungsgebühr beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlage 70,00 EUR je angefangenem Kubikmeter. Von dem Gebührensatz nach Satz 3 entfällt ein Gebührenanteil von 48,82 EUR je angefangenem Kubikmeter auf die Entleerung der Kleinkläranlage und den Transport des Schmutzwassers (Schlamm) zur Kläranlage der Gemeinde sowie ein Gebührenanteil von 21,18 EUR je angefangenem Kubikmeter auf die Behandlung dieses Schmutzwassers in der Kläranlage.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Leerung der Kleinkläranlage; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Kleinkläranlage außer Betrieb genommen wird und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
- (4) Die Benutzungsgebühr für die Entleerung von Kleinkläranlage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Veranlagungsbescheides zur Zahlung fällig.
- (5) § 13 Absatz 1 dieser Satzung gilt entsprechend.

#### IV. Abschnitt

#### **Schlussbestimmungen**

### **§ 15**

#### **- Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht -**

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der



Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Schmutzwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; Die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 16**

### **- Datenverarbeitung -**

(1) Zur Ermittlung der steuerpflichtigen Personen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs.1 Buchstabe e in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein(LDSG) durch die Steuergläubigerin zulässig:

- a) Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung der steuerpflichtigen Person
- b) Name, Vorname und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(2) Die in Abs. 1 genannten Daten dürfen insbesondere durch die Mitteilung oder Übermittlung folgender Stellen erhoben werden:

- Frischwasserversorger
- Einwohnermeldeämter
- Grundsteuerstelle
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Finanzämter
- Grundbuchamt
- Katasteramt
- Bundeszentralamt
- Vorbesitzer/innen
- Mieter/innen
- Pächter/innen
- Eigentümer/innen
- Abgabenbehörden

(3) Der Einsatz von technikerunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

## **§ 17**

### **- Ordnungswidrigkeiten -**

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 24 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein. Sie können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

**§ 18**

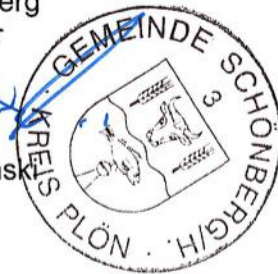
**- Inkrafttreten, Außerkrafttreten -**

Diese Satzung tritt mit Beginn des 01.01.2024 in Kraft. Mit Ablauf des 31.12.2023 tritt die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Schönberg/Holstein (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 26.09.2018 außer Kraft.

Gemeinde Schönberg  
Der Bürgermeister

*Peter A. Kokocinski*

Peter A. Kokocinski



Schönberg, den 20.12.2023